

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 43/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jeannette A [REDACTED],  
● Rue St. A [REDACTED], P [REDACTED]/Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,  
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Str. 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den  
Vorsitzenden Richter Metz und die Richter Zorn, Henkel,  
Dr. Lang und Gärtner

am 29. September 1983  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats  
- Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts  
Koblenz vom 6. Januar 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-  
fahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Auffassung der Vorinstanzen, daß die Klägerin mit  
den Klageansprüchen mangels rechtzeitiger Erläuterung (§ 130 a  
Abs. 1 ZPO) ausgeschlossen ist, trifft zu.

Unzweifelhaft kann, ob die Klägerin innerhalb der Frist hätte  
angeben müssen, daß sie - entgegen ihrem früheren Vortrag -  
am 31. Oktober 1955 nicht Staatsangehörige des Staates Israel  
(§ 164 BGB), also nach §§ 160, 161 BGB anspruchsberechtigt  
ist.

Bei der formularmäßigen Nachmeldung der Gesundheitsschadens-  
ansprüche am 30. Dezember 1965 blieben Darlegung und Begründung  
erhalten. Das am 30. September 1966 nachgereichte Formular,  
in dem Ansprüche allen Schadensarten samt Soforthilfe und  
Arztentschädigung geltend gemacht wurden, nahm zur Erläuterung  
bezug auf den Inhalt der Verwaltungsakten. Das genügte aber

- 3 -

nicht. Die Darstellung des den nachgewildeten Anspruch  
(§ 139 a Abs. 1 BGB) begründenden Sachverhalts war frü-  
heren Angaben und Beweismitteln nur zu entnehmen, wenn  
der Antragsteller sich darauf für einen bestimmten, jetzt  
verfolgten Anspruch bezog (BGH Rzw 1976, 153; 1977, 183).  
Hier fehlte eine Verweisung auf frühere Angaben und Beweismittel zum Härteausgleich wegen des Gesundheitsschadens.

Kers

Hankel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
(mobile App)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)